



Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Windsheim

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Grabgebühr
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Inkrafttreten





Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Windsheim

Vom 09.12.1997

Auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541) erläßt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Benutzungsgewühren in Form von Grabgebühren und Bestattungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

1. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der Leistung,
2. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit der Antragstellung
3. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit der Auftragserteilung
4. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.



§ 4 Grabgebühr

(1) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit beträgt für

- | | |
|--|------------|
| 1. Einzelgräber (für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 115,-- DM |
| 2. Einzelgräber (für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) | |
| ab 01.01.1998 | 350,-- DM |
| ab 01.01.1999 | 515,-- DM |
| 3. Familiengräber | |
| ab 01.01.1998 | 700,-- DM |
| ab 01.01.1999 | 1030,-- DM |
| 4. Urnengräber | 130,-- DM |

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem belegten Einzel- oder Familiengrab beträgt 50,-- DM

(2) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte wird eine Gebühr erhoben, die dem Anteil der weiteren Nutzungsjahre an der regulären Ruhezeit entspricht.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Für die Benützung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle (je Leiche und angefangene 24 Stunden), | 90,-- DM |
| mindestens jedoch | 180,-- DM |
| 2. Benutzung der Kühltruhe (je Leiche und angefangene 24 Stunden) | 20,-- DM |
| 3. Aufbewahrung einer Urne (je Urne und angefangene Woche) | 50,-- DM |

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

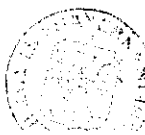
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Bad Windsheim vom 12. Juli 1989 außer Kraft.

Bad Windsheim, den 09.12.1997

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



Wolfgang Eckardt
Wolfgang Eckardt



Bekanntmachungsvermerk

Nach § 44 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Windsheim vom 04. Juni 1996 werden Satzungen und Verordnungen dadurch amtlich bekannt gemacht, daß sie beim Bürgermeisteramt der Stadt zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Die Niederlegung vorstehender Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Windsheimer Zeitung Nr. 286 vom 11.12.1997 bekanntgegeben.



Bad Windsheim, 11.12.1997

STADT BAD WINDSHEIM

Dingfelder

Verw.-Amtsrat